

Protokoll der

## **Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Windenergie Müllingsen“**



am 03. Mai 2022 in Soest-Müllingsen

### **Teilnehmende:**

#### Seitens der Verwaltung:

Abel, Matthias	Technischer Beigeordneter
Steinbicker, Olaf	Abteilungsleiter Stadtentwicklung und Bauordnung
Golding, Dorothea	Arbeitsgruppe Stadtplanung
Schäper, Markus	Arbeitsgruppe Stadtplanung

#### Externe Planer/Gutachter:

Aufleger, Thomas	Planungsbüro NWP, Oldenburg
Fröhlich, Till	Schmal & Ratzbor Umweltgutachten, Lehrte

#### Seitens der Politik:

Mewes, Manuela	Ratsmitglied CDU
Bunke, Armin	Ratsmitglied SPD
Kappelhoff, Andreas	Ratsmitglied BG

#### Bürger:

ca. 80 Teilnehmer

### **Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr**

#### Einführung und Ablauf der Veranstaltung

Herr Abel begrüßt die Bürgerinnen und Bürger und erläutert die einzelnen Programmpunkte der Veranstaltung.

Nach der Information über das Antragsverfahrens für zwei Windenergieanlagen, die zwischenzeitlich verhandelten Kompromissvorschläge und das bisherige Bebauungsplanverfahren wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „WE Müllingsen“ im Einzelnen vorgestellt.

Daran anschließend besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Anregungen zur Planung zu geben und Fragen zu stellen, die durch die Verwaltung und die Sachverständigen beantwortet werden.

## Anregungen und Fragen zur Planung

Herr T. wendet ein, dass auch Windkraftanlagen mit 100m Höhe wirtschaftlich zu betreiben sind. Er bezeichnet den berechneten Windertrag als unsicher. Die Erträge in März 2022 hätten zwischen 5% und 48% geschwankt, im Mittel also 19%. Worauf beruht dann die Aussage zur Klimaneutralität?

Es gäbe Untersuchungen auf Belastung mit Mikroplastik von Grund und Boden von bis zu 60 kg pro Jahr pro Anlage. Es drohe für die Verpächter kontaminiertes Land.

Die 1000m-Regel sei eine Bundesvereinbarung, die als Kompromiss zwischen SPD und CDU entstanden ist.

Herr Abel führt die aktuelle Abstandsregel aus und führt aus, dass hier in der Politik Änderungen diskutiert werden und zu erwarten sind.

Herr F. widerspricht der Aussage von Herrn T. Im Kreis Paderborn oder deutschlandweit gebe es keine neuen Anlagen, die 100m hoch sind. Auch die Aussage zum Mikroplastik treffe nicht zu.

Frau M. betont, dass sie keine Windkraftgegner seien. 2019 sei gesagt worden, man nehme die Bürger mit. Es ist die Aufstellung eines BPlan beschlossen worden und es wurde die 1000m-Regel verabschiedet. Und jetzt würden sie mit einer investorenfreundlichen Planung vorgeführt. Die Aussage, dass sonst zwei Anlagen ohne Höhenbegrenzung kommen würden sei falsch, es wäre nur eine Anlage zulässig.

Frau R. sagt, wenn der BPlan nicht komme hätten sie die 1000m-Abstandsregel.

Herr Abel antwortet, dass es unwahrscheinlich ist, dass die 1000m-Regel Bestand haben wird. Auf Landesebene habe sich die SPD klar dagegen positioniert, bei der CDU sei es nicht bekannt und beim Bund sei es klar. Im hier konkret vorliegenden Fall gibt es zwei Ausnahmetabestände von der 1000m-Regelung, die Lage in einer FNP-Vorrangfläche für Windenergie und das Vorliegen eines vollständig vorliegenden Antrages vor der Ausschlussfrist vom 23.12.2020. Die 1000m-Regel führt hier in Müllingsen also nicht zum Ausschluss von Windenergieanlagen.

Frau R. erinnert daran, dass die Bürger geäußert haben, dass sie 130m hohen Anlagen zustimmen würden. Jetzt heißt es, der Kompromiss zwischen 130 und 230 seien 200m. Da wären ja auch 150m als Kompromiss wirtschaftlich möglich, wie Herr Düser es in Röllingsen/Epsingsen plant. Das heißt 150m-Anlagen sind dort wirtschaftlich zu betreiben.

Herr Abel antwortet, dass sich die Planung Düser geändert hat und jetzt auch hier auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung höhere Anlagen geplant sind. Anlagenpreise und Materialpreise sind stark gestiegen, das betrifft auch die Planung im Soester Westen.

Man müsse abwägen, da die Standorte für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Soest auf Grund des Vogelschutzes stark begrenzt sind. Die wenigen Potentiale sollen unter Berücksichtigung der verschiedenen ausgeführten Gesichtspunkte ausgenutzt werden. Besonderes Gewicht bekam der Ausschluss des Schlagschattens für die angrenzenden Ortsteile. Dafür müsse man etwas mehr kompromissbereit sein bei der Höhe.

Frau R. betont, dass für die Bürger die Höhe entscheidend ist. Sie fragt, wie die Schattenabschaltung funktioniert. Die Standorte sind mit der Festsetzung von Baufenstern nicht festgelegt. Erst hieß es, mit dem Bebauungsplan könnten genaue Standorte festgesetzt werden. Jetzt gibt es Baufenster und der genaue Standort bleibt offen. Jetzt heißt es, Wege dürfen überstrichen werden. Sie kritisiert, dass die Bürger nicht mitgenommen werden.

Neben dem Uhu, gebe es auch den Rotmilan, der hier ansässig und mit Brutpaaren nachgewiesen ist. Von der ABU wurde mehrfach mitgeteilt, dass es ein Brutpaar gäbe mit einem Nest innerhalb von 1000m. Frau R. teilt die Einschätzung der ABU mit, dass der Rotmilan als planungsrelevante Brutvogelart im Plan- und Genehmigungsverfahren angemessen zu berücksichtigen sei. Sie verweist auf ein Schreiben des ABU vom 27.05.2021. Warum wird das in diesem BPlan nicht erwähnt und berücksichtigt?

Herr Abel entgegnet, dass dies bereits die dritte Veranstaltung ist. Man sei seit langem im Dialog, weil die Bürgerbelange möglichst berücksichtigt werden sollen. Wenn man städtischerseits die maximale Ausbeutung der Windkraftzone gewollt hätte, hätten man einfach den ursprünglichen Anträgen zugestimmt.

Mit der heutigen und den 2 vorherigen Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung gehe es darum um eben die Bürger mitzunehmen und die Belange in das Verfahren einfließen zu lassen, was aber nicht heisse, dass die Entscheidung heute vorweggenommen würde. Die Entscheidung falle erst im Ratssaal, das sei eine politische Mehrheitsentscheidung.

Herr Abel verweist zur Frage nach dem Rotmilan auf den Gutachter, Herrn Fröhlich.

Herr Fröhlich antwortet, dass im Offenland bereits vier Anlagen stünden, die jetzt durch zwei ersetzt werden sollten. In dem Feld, wo die Anlagen geplant sind, kann der Rotmilan nur als Nahrungsgast auftreten. Er brütet in den Räumen in der Umgebung. Ob er im 1000m Radius brütet, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und daraus entstehen bestimmte Anforderungen, die im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden müssen.

Herr T. wirft ein, dass die überstrichene Fläche auf Grund des Rotordurchmessers bei den zwei Anlagen größer sei als bei den vorhandenen vier Anlagen.

Herr Fröhlich entgegnet, dass Rotmilane in der Regel in geringeren Höhen als 60m fliegen. Bei den modernen Anlagen liegen die durchstrichenen Flächen in der Regel höher als bei den alten Anlagen. Die überstrichene Fläche nimmt zwar zu, aber nicht in dem Bereich, in dem sich Rotmilane größtenteils aufhalten.

Frau R. führt aus, dass der Rotmilan hier häufig gesehen wird. Im Bebauungsplan wurden lediglich seltene Flugaktivitäten angegeben, eine Brut des Rotmilans wurde nicht festgestellt.

Herr Fröhlich antwortet, dass sich dies auf die Erfassung 2018/2019 bezieht.

Herr Abel greift auf, dass deshalb diese Veranstaltung stattfindet und die Anregungen mitgenommen werden. Bei der Behördenbeteiligung, die aktuell stattfindet, werden zudem alle Naturschutzverbände beteiligt. Wenn jetzt neue Aspekte dazukommen, werden diese geprüft. Es wurde für das Planverfahren keine neue Vollerhebung gemacht, sondern es wurde auf den alten Untersuchungen aufgebaut. Diese müssen gegebenenfalls noch aktualisiert werden.

Frau R. fragt, ob die Stadt wie im StEA ausgeführt neue Gutachten erstellen wird.

Herr Abel antwortet, dass auf den vorhabenden Kenntnissen aufgebaut wird und die Anregungen des ABU im Bebauungsplanverfahren behandelt werden

Frau Golding antwortet auf die Frage, warum bei der Höhenbegrenzung kein Kompromiss im Sinne der Bürger gefunden worden sei. Sie erläutert, dass nur eine Höhenbegrenzung rechtlich haltbar sei, die einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet. Dazu wurden Untersuchungen des Standortes in Auftrag gegeben und Experteneinschätzungen eingeholt. Mit dem Ergebnis, dass keine beliebige

Maximalhöhe festgesetzt werden kann, sondern eine rechtlich haltbare Höhenfestsetzung erst bei 180m beginnt. Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und zukünftiger Preissteigerungen voraussichtlich sogar erst ab 200m. Damit verbunden ist, dass der Bereich bis 60m über dem Boden freigehalten wird, in dem sich Vögel häufig aufhalten.

Frau R. weist auf weitere, zu berücksichtigende Punkte hin, die von der Umweltministerkonferenz aufgeführt werden. Weitere Vorkenntnisse seien zu berücksichtigen.

Frau Golding weist darauf hin, dass dies in Abstimmung mit dem Kreis erfolgen werde. Die Empfehlungen des Kreises zum Uhu wurden in der Planung bereits berücksichtigt.

Frau R. teilt mit, dass im nördlichen Bereich von Müllingen durch Autobahn und Gewerbegebiet der zulässigen Immissionsrichtwert bereits gänzlich ausgeschöpft sei.

Frau Golding antwortet, dass der Immissionsschutz im Genehmigungsverfahren nach BImSch-Gesetz eingehend behandelt wird. Für die Windenergieanlagen kann in der Genehmigung, soweit notwendig nachts ein schallreduzierter Betrieb festgelegt werden. Im Bebauungsplanverfahren wird dies nicht abschließend behandelt.

Frau R. regt an, dass das Gutachten der Fa. Hai berücksichtigt wird. Dieses habe bisher gefehlt. Sie weist darauf hin, dass die Straße Talweg als Wohngebiet ausgewiesen ist und mit dem entsprechenden Wert berücksichtigt werden muss.

Frau R. fragt, was mit Anregungen passiert, wenn der Bebauungsplan aufgehoben bzw. nicht fortgeführt werde und stattdessen mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Herr Abel führt aus, dass versucht wird, eine Regelung zu finden, die Planungsziele wie die Höhenbegrenzung und den Ausschluss des Schlagschattens sichert und dann das Bebauungsplanverfahren einzustellen. Es sei politischer Wille, den Bau der Anlagen zu beschleunigen.

Die Anregungen aus dieser Veranstaltung und die Anregungen, die in den kommenden Wochen eingehen, werden dem Stadtentwicklungsausschuss zur Kenntnis gegeben. Dann wird dort beraten, ob das Planverfahren in dieser Form weitergeführt werden soll, oder ob in Form von vertraglichen Regelungen mit dem Investor die Ziele gesichert werden können.

Herr Steinbicker führt aus, dass die Stadt die Anregungen im Fall eines Einstellens des Bebauungsplanverfahrens an den Kreis weiterleitet und diese dann im Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Frau R. fragt, ob die beiden Anlagen neu genehmigt werden müssten oder ob die alten Anträge geändert werden können.

Herr Abel erläutert, dass es dazu unterschiedliche Ansichten gibt und dass das davon abhängt, welche Änderungen genau vorgenommen werden. Seiner Einschätzung nach ist ein neuer Antrag notwendig, letztendlich sei dies aber eine Entscheidung des Kreises.

Frau R. weist auf einen redaktionellen Fehler in der Signatur Sondergebiet hin (Einschrieb stehe Klinik).

Frau Golding bedankt sich für den Hinweis, es handele sich um einen redaktionellen Fehler, der zur Erstellung des Planentwurfes behoben wird. Sie erläutert die Festsetzung als Sondergebiet Wind.

Herr B. fragt, ob die Stadt, wenn sie einen städtebaulichen Vertrag schließen möchte, über Flächen verfügen kann, auf die Sie keinen Zugriff hat. Weder die Stadt noch der Investor. Er halte das für einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter. In der Überplanung sind zwei Flächen, die weder im Eigentum der Stadt sind noch der Investor sich diese gesichert hat. Kann ein städtebaulicher Vertrag zulasten Dritter geschlossen werden und diese Flächen mit einbezogen werden?

Herr Abel erläutert, dass es im Bebauungsplanverfahren lediglich um planungsrechtliche Fragen gehe. Grundstücksrechte würden nicht direkt geregelt.

Herr K. merkt an, dass bei den Ausführungen die Gewichtung auf Wirtschaftlichkeit und Stadtsilhouette, Artenschutz und Landwirtschaft in der Reihenfolge der Erwähnung vor dem Punkt Mensch/Bewohner lägen. Das Kriterium könnte man voranstellen, um den Menschen nicht das Gefühl zu geben, dass sie ganz unten stehen.

Er fragt, inwieweit ein städtebaulicher Vertrag zwischen Stadt und Investor für alle bindend ist. Und ob ein solcher Vertrag, wenn sich beide Parteien einig sind kurzfristig aufgelöst oder geändert werden kann.

Herr Steinbicker antwortet, dass vorgesehen ist, den Vertrag an das Grundstück zu koppeln, so dass auch wenn der Vorhabenträger wechselt die Regelungen weiterhin gelten. Das wird mit Beteiligung von Anwälten erarbeitet. Er stimmt zu, der Vertrag muss auch insolvenzsicher sein. Es muss ein Vertrag sein, der für Jahre und Jahrzehnte auch gilt.

Herr K. fragt, inwieweit der Vertrag gilt, wenn z.B. der Vogelschutz aufgeweicht wird.

Herr Steinbicker führt aus, dass per Vertrag nicht die Zulässigkeit von Anlagen geregelt wird. Es würden die Dinge vertraglich geregelt, die essentiell im Bebauungsplan geregelt werden würden wie die Höhenbegrenzung. Alle anderen Fragen, Einhaltung von Lärm, Vogelschutz und Weiteres liegt im Genehmigungsverfahren. Das ist nichts, über das man sich vertraglich hinwegsetzen kann. Die Stadt regelt die Punkte, die außer ihr keiner regeln kann, wo mehr Bürgerschutz betrieben wird, als der Gesetzgeber es als Minimalforderung vorgibt. Alles andere liegt beim Kreis.

Herr K. weist darauf hin, dass beim Infraschall ältere Quellen verwendet werden und regt an, zu schauen, ob es dazu aktuelleres gibt.

Herr Aufleger antwortet, dass es im Oktober 2021 eine aktuelle Entscheidung des VGH Baden-Württemberg gab, der sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt hat. Dabei wurde die bisherige gerichtliche Haltung, wie sie im Gutachten widergegeben ist vollumfänglich bestätigt. Demnach ist Infraschall von Windenergieanlagen insbesondere bei solchen Abständen wie sie hier vorliegen aus wissenschaftlicher Sicht und aus gerichtlicher Sicht kein Thema.

Herr T. weist auf die Nähe der Standorte zu Wegen hin. Die Eiswurfprävention funktioniere mal und mal nicht.

Im Kreis Paderborn wurden Lärmkartierungen gemacht und da sollte man auch im Kreis Soest mal schauen, denn da habe man ja auch durch die Autobahn Belastungen.

Herr T. führt aus, dass 2020 mit den 100m-Anlagen pro Anlage über 200.000 EUR verdient worden seien, 1,8 Megawatt. Mit der neuesten Technik könnte man auf diesen Türmen noch mehr erreichen, das heißt man kann hier auch wirtschaftlich handeln. Die Wirtschaftlichkeit sei definitiv gegeben.

Herr F. antwortet, dass sich die Daten von Herrn T. auf 20 Jahre alte Anlagen beziehen und das das bei neuen Anlagen ganz anders aussieht.

Herr F. lädt ein, exakt den geplanten Anlagentyp in Marsberg zu besichtigen, damit man sich davon ein Bild machen kann.

Frau M. wendet ein, dass es hier um den Abstand gehe, darum, dass die 1000m unterschritten werden.

Herr F. antwortet, dass bei einer Anlage die 1000m eingehalten werden. Nur bei der zweiten Anlage würden die 1000m unterschritten. In Marsberg-Meerhof stehen 35 Anlagen und das sei ein anderes Erscheinungsbild als diese zwei Anlagen. Herr F. empfiehlt, sich die Anlagen und ihren Schattenwurf ganz konkret anzuschauen.

Frau M. fragt, wie die Schattenabschaltung konkret funktioniert.

Herr F. erläutert, dass für den ersten Punkt eines Straßenzuges anhand der astronomischen Daten die Anlage abgeschaltet wird und dann beim letzten Haus eines Straßenzuges wieder angeschaltet wird. Bei seinem Angebot, den Schlagschatten komplett abzuschalten würde das im Gutachten für jedes Haus einzelnen dargestellt werden. Dies gilt für alle Dorfbebauungen.

Ein namenloser Einwender fragt, wie das für die Bergeder Warte sei. Hier trete jeden Abend Schlagschatten auf. Er sei jetzt von drei der Anlagen betroffen, dazu komme die bedrängende Wirkung.

Herr F. bietet an, sich die konkrete Situation zusammen anzusehen.

Frau R. fragt, warum man nicht ein Rad als Bürgerrad umfunktionieren könnte.

Herr F. führt aus, dass er das generell in Windparks anbieten würde. In Müllingsen habe man aber sehr hohe Planungsvorkosten pro Anlage gehabt. Nach drei, vier Jahren Vorplanung und entsprechenden Kosten sei es schwierig, die Bürgerbeteiligung finanziell hinzubekommen. Überlegt wird, ein Bürgerstrommodell aufzulegen. Aktuell sei die wirtschaftliche Entwicklung auf Grund der unsicheren Preisentwicklung schwer abzusehen. Was möglich ist, möchte er auch machen.

Ein namenloser Einwender fragt, warum die bestehenden Anlagen nicht weiter betrieben werden.

Herr F. antwortet, dass die alten Windkraftanlagen über eine Typenprüfung zur Statik verfügen, die demnächst ausläuft. Entweder bekommt man eine Verlängerung der Statik hin, oder die Anlagen dürfen nicht weiter betrieben werden.

Herr H. fragt, für den Fall, dass tatsächlich doch Schlagschatten auftreten sollte: wie kann gewährleistet werden, dass das ausgeschlossen wird? Welche gesetzliche Möglichkeit gibt es, das als einzelner Bürger einzuklagen? Wird das im Rahmen des Vertrages abgesichert?

Herr Abel antwortet, dass es Gegenstand des Genehmigungsverfahrens werden soll über ergänzende Auflagen zur Genehmigung. Daneben gebe es eine vertragliche Vereinbarung.

Herr F. führt aus, dass sich Anwohner bei der normalen gesetzlichen Begrenzung falls die Zeiten des Schlagschattens überschritten werden sollten an die Immissionsschutzbehörde des Kreises wenden können, die dann tätig wird.

In dem konkreten Fall einer Regelung, die den Schlagschatten ganz ausschließt, können die Anwohner sich falls doch Schlagschatten auftreten sollte, an den Kreis wenden, damit dieser tätig wird. Überwachungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Kreis Soest.

Frau R. fragt, ob die Anlagen in einem Modus betrieben werden können, dass sie nicht so schnell laufen sondern langsam.

Herr F. antwortet, je größer ein Rotor ist, desto langsamer ist der optische Eindruck, desto ruhiger wirkt die Anlage.

Ein namenloser Sprecher wendet ein, dass die Geschwindigkeit an der Rotorspitze um ein Mehrfaches größer sei.

Herr F. stimmt dem zu, sagt aber, dass man das nicht sehen würde, da man auf die Nabe schaue.

Herr Sch. fragt, wie der starke Baumschnitt an der Ausgleichspflanzung sanktioniert worden ist. Die Betriebsgenehmigung legt die Ausgleichspflanzung fest, die nun verstümmelt worden sei. Erlischt nun die Betriebsgenehmigung?

Herr Steinbicker antwortet, dass die Situation mit der fachlichen Einschätzung des Kreises angeschaut wurde. Nun erfolgt die Anhörung der Betroffenen. Danach werden, soweit erforderlich, die entsprechenden Maßnahmen ergriffen, wobei die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewahrt bleiben muss. Soweit, dass die Betriebsgenehmigung erlischt gehe das nicht. Wenn sich die fachliche Meinung der Stadt bestätigt, wird es ein ordnungsrechtliches Verfahren geben.

Herr F. räumt ein, dass der Schnitt durch einen Landschaftsgärtner etwas zu stark geworden sei. Die Bäume schlagen aber wieder aus und werden wieder Früchte tragen, die den Müllingern zur Verfügung stehen.

Herr Abel weist auf die Möglichkeit hin, bis zum 1. Juni in die Pläne im Rathaus oder auf der Homepage Einsicht zu nehmen und Anregungen zum Planverfahren zu äußern.

Der Stadtentwicklungsausschuss wird über diese Veranstaltung sowie über das Meinungsbild in Form einer Vorlage und eines mündlichen Berichts informiert. Es ist vorgesehen, nach der Sommerpause zu einer weiteren Entscheidung zu gelangen.

Herr Abel bedankt sich für die sachliche Diskussion und verabschiedet die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

**Ende der Veranstaltung: 19:50 Uhr**

Soest, den 16.05.2022

gez. Dorothea Golding

gez. Matthias Abel